



Amtssigniert. SID2015041088871
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

p.a. post.i7@bmwfw.gv.at

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III - Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird; Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-312/1653-2015

Innsbruck, 21.04.2015

Zu Zl. BMWFW-32.830/0005-I/7/2015 vom 19. März 2015

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 und zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und zum Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I Allgemeines

Soweit ersichtlich, wird durch den vorliegenden Entwurf Art. 15 der Seveso III-RL nicht umgesetzt. Hier weisen die den Anwendungsbereich der Bestimmung absteckenden Abs.1 lit. a und b und – jedenfalls im Hinblick auf nachbarrechtliche Aspekte – auch Abs. 1 lit. c in Verbindung mit den Folgeabsätzen unmittelbar anlagenrechtliche Bezüge auf, sodass die Umsetzung dieser Richtlinienbestimmungen dem jeweiligen Anlagengesetzgeber obliegt. Dass hier die Projektebene (und nicht etwa die dieser vorgelagerte [Raumplanungs-]Ebene) angesprochen ist, ergibt sich schon aus dem eindeutigen Wortlaut dieser Richtlinienbestimmung, die durchgängig von „spezifischen einzelnen Projekten“ und der Entscheidung hierüber spricht, wie sie auf der vorgelagerten Planungsebene (noch) nicht vorliegen bzw. noch gar nicht vorliegen können. Die (Raumplanungs-)ebene ist im Art. 15 der Richtlinie ausschließlich im Rahmen des Abs. 6 angesprochen, der folglich auch in Tirol landesgesetzlich umgesetzt ist. Zwar wird die Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit im ebenfalls vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Umweltinformationsgesetz näher geregelt, diese Informationspflichten betreffen aber ausschließlich die ständigen Informationspflichten in Umsetzung von Art. 14 der der Seveso III-RL und dürften daher nicht als Umsetzung des Art. 15 der Richtlinie anzusehen sein.

An mehreren Stellen des Entwurfs wird der Begriff „Mensch“ (bisherige Rechtslage) durch den Begriff „menschliche Gesundheit“ ersetzt. (z.B. im § 84c); an anderer Stelle wird jedoch der Begriff „Mensch“

belassen – wie beispielsweise im § 84f Abs. 1. Auch im Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015 finden sich beide Begriffe. Es stellt sich die Frage, ob eine einheitliche Regelung sinnvoll wäre.

II Zu einzelnen Regelungen wird bemerkt:

A) Zum Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 und zum Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Zu § 84b:

In der Z 6 sollte, wie in der Seveso III-RL vorgesehen, nach „ab dem 1. Juni 2015“ die Wendung „ohne Änderung seiner Einstufung“ ergänzt werden. Dies würde der Klarstellung dienen.

Zu § 84k:

Es stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen hinsichtlich des „Inspektionsplanes“ so zu verstehen sind, dass jeweils ein Inspektionsplan pro Bezirk zu erlassen ist.

Zu § 84 l:

Zu Abs. 2:

Der Begriff „die übermittelten Nachweise“ scheint zu unbestimmt. Es wird deshalb angeregt, die Wortfolge „die übermittelten Nachweise“ durch „den Sicherheitsbericht“ zu ersetzen, da in den genannten Fällen ausschließlich ein Sicherheitsbericht in Frage kommt.

Erforderliche Ergänzung:

Die im Art. 12 Abs. 2 der Seveso II-RL normierte Regelung, die wortgleich im Art. 13 Abs. 3 der Seveso III-RL übernommen wurde, ist im geltenden Gesetz im § 84d Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 umgesetzt und die Gewerbebehörde wird zur Weitergabe von raumordnungsrelevanten Daten (wie zum Beispiel Name von Seveso-Betrieben, Angaben zu Art und Menge der gelagerten Stoffe sowie dessen Änderungen, Ergebnisse von Inspektionen) an die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden verpflichtet. Im Entwurf fehlt jedoch eine solche Regelung. Durch diese Regelung wird es den für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden erst ermöglicht, auf die Änderungen von Betriebsanlagen, die sowohl in raumordnungsrechtlichen aber auch in baurechtlichen Verfahren von größter Bedeutung sein können, entsprechend zeitnah zu reagieren, zumal die mit den gewerberechtlichen Verfahren betrauten Behörden zur Weitergabe dieser Informationen verpflichtet sind.

Der Wegfall dieser Regelung würde die erforderliche zeitnahe Umsetzung von Änderungen bei Seveso III-Betrieben erschweren und entsprechende raumordnungsrechtliche Verfahren verlängern, da nunmehr die für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörden selbst im Wege der Amtshilfe bzw. unter Berufung auf landesgesetzliche Regelungen zur Einholung entsprechender Informationen gezwungen wären. Die bisherige Regelung des § 84d Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 sollte deshalb unbedingt beibehalten werden.

B) Zum Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015Zu § 9:

Es wird angeregt, nach dem Wort „Eintrittswahrscheinlichkeit“ folgende Wortfolge zu ergänzen: „oder der Bedingungen des Eintretens“. Auf diese Weise könnte klargestellt werden, dass die im § 7 genannten Möglichkeiten auch bei der Darstellung der Bereiche nach § 9 möglich sind. So könnte auch die lang geübte Praxis in Österreich abgebildet werden. Dies wäre auch mit der Darstellung in den Erläuterungen gut vereinbar.

Zu § 11 Abs. 2 Zif. 3 lit. b

Es wird angeregt, die Wortfolge „vorübergehendes Abschalten“ durch „kurzzeitiges Abschalten“ zu ersetzen, da das Wort „vorübergehend“ zu unbestimmt ist und mehr Auslegungsspielraum eröffnen würde als das Wort „kurzzeitig“.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7537-2015 vom 25.03.2015

Wirtschaft und Arbeit zum E-Mail vom 14.04.2015

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen zu Zl. ESA-A-20/414-2015 vom 03.04.2015

Zivil- und Katastrophenschutz zum E-Mail vom 21.04.2015

Verkehrsrecht

Bau- und Raumordnungsrecht zu Zl. RoBau-1-29/277-2015 vom 13.04.2015

Geoinformation

Umweltschutz

Sachgebiete

Gewerberecht zu Zl. Gew-2a/436-2015 vom 14.04.2015

Landesstatistik und TIRIS

Raumordnung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.